



hsa | Rechtsanwälte

Neue rechtliche Rahmenbedingungen der Tierhaltung

**Rechtsanwalt Dr. Helmar Hentschke
Köllitsch, 29.11.2023**



I. Naturschutzrecht

An aerial photograph of a highway interchange, overlaid with a semi-transparent teal color. The image shows a multi-lane highway with several vehicles, including a truck, navigating the curves of the interchange. The surrounding area is filled with trees and greenery.

1. FFH-Verträglichkeit

An aerial photograph of a highway interchange, overlaid with a semi-transparent teal color. The image shows a multi-lane highway with several vehicles, a roundabout, and surrounding greenery. The text 'a) Rechtsgrundlagen' is overlaid in the bottom left corner.

a) Rechtsgrundlagen



§ 34 BNatSchG

- (1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden.

Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.



(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

Anhang 8



- 0,3 kg N/ha*a bei Stickstoffdeposition
- 0,032 keq bei Säureäquivalenten (MULNV NRW)
- 0,04 keq (BR Drs. 314/1/21, S. 182)
- Bagatellmassentröme – VDI-Norm VDI 3783 Blatt 15.2 – in Bearbeitung;
- Maßgeblichkeit der Zusatzbelastung

An aerial photograph of a highway interchange, overlaid with a semi-transparent teal color. The highway runs diagonally from the bottom left towards the top right. There are several roundabouts and overpasses visible. The surrounding area is filled with trees and some buildings.

b) Umgang mit der Verbesserung der Immissionssituation

LAI/LANA Papier 2019:



Die von der Bestandsanlage ausgehenden Einträge – sofern sie vor der Aufnahme des jeweiligen Gebietes in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung genehmigt oder in Betrieb genommen wurde – gehen in die Hintergrundbelastung ein. Wurde die Anlage seit diesem Referenzdatum nicht geändert, sind somit ausschließlich die Einträge durch die Änderung der Bestandsanlage bzw. der neuen Produktionsanlage zu berücksichtigen.

LAI/LANA Papier 2019:



Wurde die Anlage dagegen seit dem Referenzdatum geändert, ergeben sich die vorhabenbedingten Stickstoffeinträge aus der Differenz der Einträge der geplanten Gesamtanlage und derjenigen Einträge, die zum Zeitpunkt der Aufnahme des jeweiligen Gebietes in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung von der Bestandsanlage ausgingen.



2. Biotopschutz

§ 30 Abs. 2 BNatSchG



- (2) Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten:
1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
 2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,



3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
5. offene Felsbildungen, Höhlen sowie naturnahe Stollen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,



6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich.

Die Verbote des Satzes 1 gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope. Satz 1 Nummer 5 gilt nicht für genutzte Höhlen- und Stollenbereiche sowie für Maßnahmen zur Verkehrssicherung von Höhlen und naturnahen Stollen.

BVerwG, U. v. 21.01.2021 – 7 C 9.19



Dem LAI-Leitfaden 2012 kommt im gerichtlichen Verfahren auch nicht die gleiche Bedeutung wie dem 2019 veröffentlichten "Stickstoffleitfaden Straße" zu. Der "Stickstoffleitfaden Straße", der inzwischen in der endgültigen Fassung der Ausgabe 2019 veröffentlicht worden ist (H PSE 2019), besitzt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts den Status einer Fachkonvention, die den aktuell besten wissenschaftlichen Erkenntnisstand widerspiegelt und von den Gerichten ihren Entscheidungen zugrunde gelegt werden darf, weil die Grenzen der gerichtlich möglichen und gebotenen Aufklärung und Kontrolle insoweit erreicht sind

BVerwG, U. v. 21.01.2021 – 7 C 9.19



Eine vergleichbar hohe Qualität weist der LAI-Leitfaden 2012 nicht auf. Weder ist ihm ein Forschungsvorhaben vorausgegangen noch ist eine vergleichbar breite fachwissenschaftliche Diskussion unter Beteiligung der anerkannten Umweltvereinigungen und der Öffentlichkeit geführt worden.

BVerwG, U. v. 21.01.2021 – 7 C 9.19



Das geringere Schutzniveau ändert nichts daran, dass sich der Schutz auch im Rahmen des § 30 Abs. 2 BNatSchG auf eine konkrete Fläche bezieht und insoweit erhebliche Beeinträchtigungen unabhängig davon verboten sind, ob sich der Biotoptyp an anderer Stelle gut entwickelt und in seinem Bestand ungefährdet ist. Das bedeutet nicht, dass Zuschlagsfaktoren auf Critical Loads schlechthin ausscheiden. Das Obergerverwaltungsgericht Magdeburg weist zutreffend darauf hin, dass das unterschiedliche Maß an Gewissheit, das sich die Behörde über den Schadenseintritt beim FFH-Gebietsschutz nach § 34 BNatSchG/Art. 6 Abs. 3 FFH-RL einerseits und beim Biotopschutz nach § 30 Abs. 2 BNatSchG andererseits verschaffen muss, Raum für Differenzierungen bei der Höhe der Critical Loads lassen kann.



Soweit sich die Änderung auf die Bestandsanlage auswirkt, hat sich die immissionsschutzrechtliche Prüfung daher auch auf die hiervon betroffenen Anlagenteile zu erstrecken. Die Immissionsprognose muss daher wohl als Zusatzbelastung alle nach den Umständen des Einzelfalls mit der Änderung ursächlich verbundenen Immissionen erfassen (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.10.2013 - BVerwG 7 C 36.11 - , BVerwGE 148, 155 ff., hier zitiert nach juris, Rn. 38), hier also alle Stickstoffeinträge der Gesamtanlage. Dementsprechend dürfte die vorhabenbezogene Zusatzbelastung an Stickstoff immissionsschutzrechtlich gleichzusetzen sein mit der Stickstoffbelastung durch die Gesamtanlage nach Verwirklichung des Vorhabens – und ein Abzug der Belastung durch den Istzustand der Anlage (...) nicht zulässig sein.



Viel spricht dafür, dass eine den weniger strengen Maßstäben des gesetzlichen Biotopschutzes geschuldete Anhebung dieser Bagatellschwelle auf einen höheren Prozentsatz geboten ist. Selbst wenn das aber nicht der Fall wäre, haben Stickstoffeinträge bis zu 0,5 kg N/ha/a so geringe Größenordnungen, dass konkrete Effekte in Vegetationsbeständen nicht beobachtet worden sind und auch einem Vorhaben nicht zugeordnet werden können. Auch für eine Bagatellschwelle kann es aber nicht auf messtechnisch nicht erfassbare Stickstoffeinträge ankommen.

TA Luft - Anhang 9



- empfindliche Pflanzen und Ökosysteme oder „stickstoffempfindliche und in behördlichen Katastern geführte gesetzlich geschützte Biotope“ (BR Drs. 314/1/21, S. 184)
- Abschneidekriterium 5 kg N/ha*a (BR Drs. 314/1/21, S. 185); aber: keine Anwendungsmöglichkeit in der Praxis; derzeit: keine gesicherte Bewertungspraxis

VG Osnabrück, Urt. v. 17.02.2022 – 2 A 90/20 (nicht rechtskräftig)



- Die Kammer wendet die vorgenannte Neureglung im Anhang 9 Abs. 1 Satz 3 der TA Luft 2021 für die Beantwortung der Frage, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Stickstoffdepositionen zu erwarten sind, an. Bei der Frage der Anwendbarkeit des Abschneidekriteriums wäre zu beachten, dass sich mit der erfolgten Aufnahme des 5 kg-Kriteriums in die TA Luft 2021 die Rechtsqualität der Regelung geändert hat.
- Die bisherige Regelung im LAI Leitfaden entfaltete im gerichtlichen Verfahren keine Bindungswirkung, da es sich bei diesem weder um eine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift noch um eine naturwissenschaftliche Fachkonvention handelt. Die TA Luft ist hingegen ein untergesetzliches, rechtsverbindlich konkretisiertes Regelwerk in Gestalt einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 48 BImSchG, die von der Bundesregierung beschlossen worden ist.



- Normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften entfalten, soweit sie bestimmte Rechtsbegriffe des Gesetzes durch grundsätzlich verbindliche Festlegungen und Vorgaben konkretisieren, unter bestimmten Voraussetzungen rechtliche Außenwirkung und es unterliegt der gerichtlichen Kontrolle, ob und in welchem Umfang die Voraussetzungen in ihrer Anwendung gegeben sind.
- Die normkonkretisierende Funktion der TA Luft beruht auf dem ihr zum Ausdruck kommenden wissenschaftlich-technischen Sachverstand und trägt zugleich der auf der Grundlage der Anhörung von Vertretern der Wissenschaft, der Betroffenen, der beteiligten Wirtschaft und der für den Immissionsschutz zuständigen obersten Landesbehörden vorgenommenen Einschätzung des Vorschriftengebers Rechnung. Aus diesem Grund stellt das Abrücken von den in ihr niedergelegten Anforderungen an die dafür erforderliche Tatsachengrundlage.



Daran gemessen sind im Ergebnis die Voraussetzungen für ein Abrücken von der in Anhang 9 Abs. 3 Satz 1 der TA Luft 2021 getroffenen Regelung eines 5 kg Abschneidekriteriums bezüglich der Stickstoffdeposition nicht gegeben.

VG Schwerin, Beschl. v. 11.04.2022 – 7 B 1865/20 SN (nicht rechtskräftig)



Die Heranziehung eines sogenannten Abschneidekriteriums in Höhe von 5 kg N/ha*a dürfte unzulässig sein, da es mit dem gesetzlichen Biotopschutz nicht vereinbar sein dürfte. Dadurch könnte – je nach Biotoptyp – einschlägigen CL und ggf. unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung – eine nähere Prüfung womöglich durchaus erheblicher Umwelteinwirkungen teilweise von vornherein unterbleiben. Daran dürfte die TA Luft, die im Anhang 9 auf dieses Abschneidekriterium abstellt, nichts ändern. Denn eine solche Festlegung dürfte mit Blick auf die Unvereinbarkeit mit § 30 Abs. 2 BNatSchG von § 54 Abs. 11 BNatSchG nicht gedeckt sein.



- ob die Voraussetzungen von § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vorliegen, ist im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen. Die Vorschrift verlangt keine formalisierte Durchführung einer Vorprüfung – ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebiets ohne vertiefte Prüfung auszuschließen, so ist der Verzicht auf eine Verträglichkeitsprüfung nicht fehlerhaft.
- die derzeit besten wissenschaftlichen Erkenntnissen entspricht der Anwendung eines vorhabenbezogenen Abschneidekriteriums in Höhe von $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$. Dieser Wert findet sich auch in der TA-Luft 2021
- der Abschneidewert im Rahmen des § 30 Abs. 2 BNatSchG kann nicht unter $0,5 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ liegen



Handhabung von Anhang 9 TA Luft 2021

- Erlass Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 14.12.2022
- Anwendung bei quantitativen Erweiterungen

An aerial photograph of a multi-lane highway bridge crossing a wide river. The bridge is the central focus, with several cars visible on its surface. The surrounding landscape includes dense green trees and some circular structures on the riverbanks. The entire image is overlaid with a semi-transparent teal color.

II. Tierwohl



1. TA Luft



Qualitätsgesicherte Haltungsverfahren

- Nr. 5.4.7.1 TA-Luft 2021 verweist auf Anhang 11
- Regelung zur Minderung in Anhang 11 enthalten
- Arbeitspapier „Tiergerechter Außenklimastall“ – für die Schweinehaltung
- Geflügel ?

An aerial photograph of a highway interchange, overlaid with a semi-transparent teal color. The image shows a multi-lane highway with several vehicles, a roundabout, and surrounding greenery. The text '2. Bauplanungsrecht' is prominently displayed in the lower-left quadrant.

2. Bauplanungsrecht

An aerial photograph of a highway interchange, overlaid with a semi-transparent teal filter. The image shows a multi-lane highway with several vehicles, a roundabout, and surrounding greenery. The text is overlaid on the lower-left portion of the image.

BT Drs. 18/6422 v. 18.04.2023 / BGB / 2023
Teil I, 221 ff.



§ 245 a Abs. 6 BauGB

- (6) Soweit bei einer Zulassungsentscheidung über Anlagen zur Tierhaltung auf Grund von Absatz 4 § 35 Absatz 1 Nummer 4 in seiner bis zum Ablauf des 20. September 2013 geltenden Fassung anzuwenden war, ist die Änderung der danach errichteten baulichen Anlage zur Tierhaltung ebenfalls unter den Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Nummer 4 in seiner bis zum Ablauf des 20. September 2013 geltenden Fassung zulässig, wenn



§ 245 a Abs. 6 BauGB

1. es sich ausschließlich um eine Änderung handelt, durch die eine vorhandene bauliche Anlage zur Tierhaltung auf eine bauliche Anlage zur Tierhaltung umgestellt wird, die den Anforderungen an die Halteform Frischluftstall, Auslauf/Freiland oder Bio im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes [Einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Halteform der Tiere, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden] in der jeweils geltenden Fassung genügt,



§ 245 a Abs. 6 BauGB

2. die Tierart im Sinne der Nummern 7.1. bis 7.9. der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, die bis zur Änderung in der bauliche Anlage zur Tierhaltung gehalten wurde, nicht geändert wird, es sei denn, mit der Änderung erfolgt zugleich ein Wechsel in eine höhere Haltungsstufe im Sinne des § 4 Absatz 1 des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes und



§ 245 a Abs. 6 BauGB

3. durch die Änderung die Grundfläche und die Höhe der baulichen Anlage zur Tierhaltung nur insoweit vergrößert wird, als dies unter Beibehaltung der vor dem Umbau zulässigen Höchsttierzahl zur Erfüllung der Anforderungen an die Haltungsform Frischluftstall, Auslauf/Freiland oder Bio im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes erforderlich ist, wobei Flächen für einen Auslauf, der den Anforderungen an die Haltungsform Frischluftstall, Auslauf/Freiland oder Bio im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes genügt, nicht in die Grundfläche einzurechnen sind.



§ 245 a Abs. 6 BauGB

Bei einer Änderung der Tierart im Sinne von Satz 1 Nummer 2 bestimmt sich die zulässige Höchsttierzahl im Sinne von Satz 1 Nummer 3 durch die Umrechnung über Großvieheinheiten im Sinne des Anhangs A der technischen Regel VDI 3894 Blatt 1 Ausgabe September 2011, die bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen sind. Satz 1 gilt auch für bauliche Anlagen zur Tierhaltung im Außenbereich nach § 35, die dem Anwendungsbereich des § 35 Absatz 1 Nummer 1 nicht oder nicht mehr unterfallen und deren Zulassungsentscheidung vor dem 20. September 2013 getroffen worden ist.



§ 245 a Abs. 6 BauGB

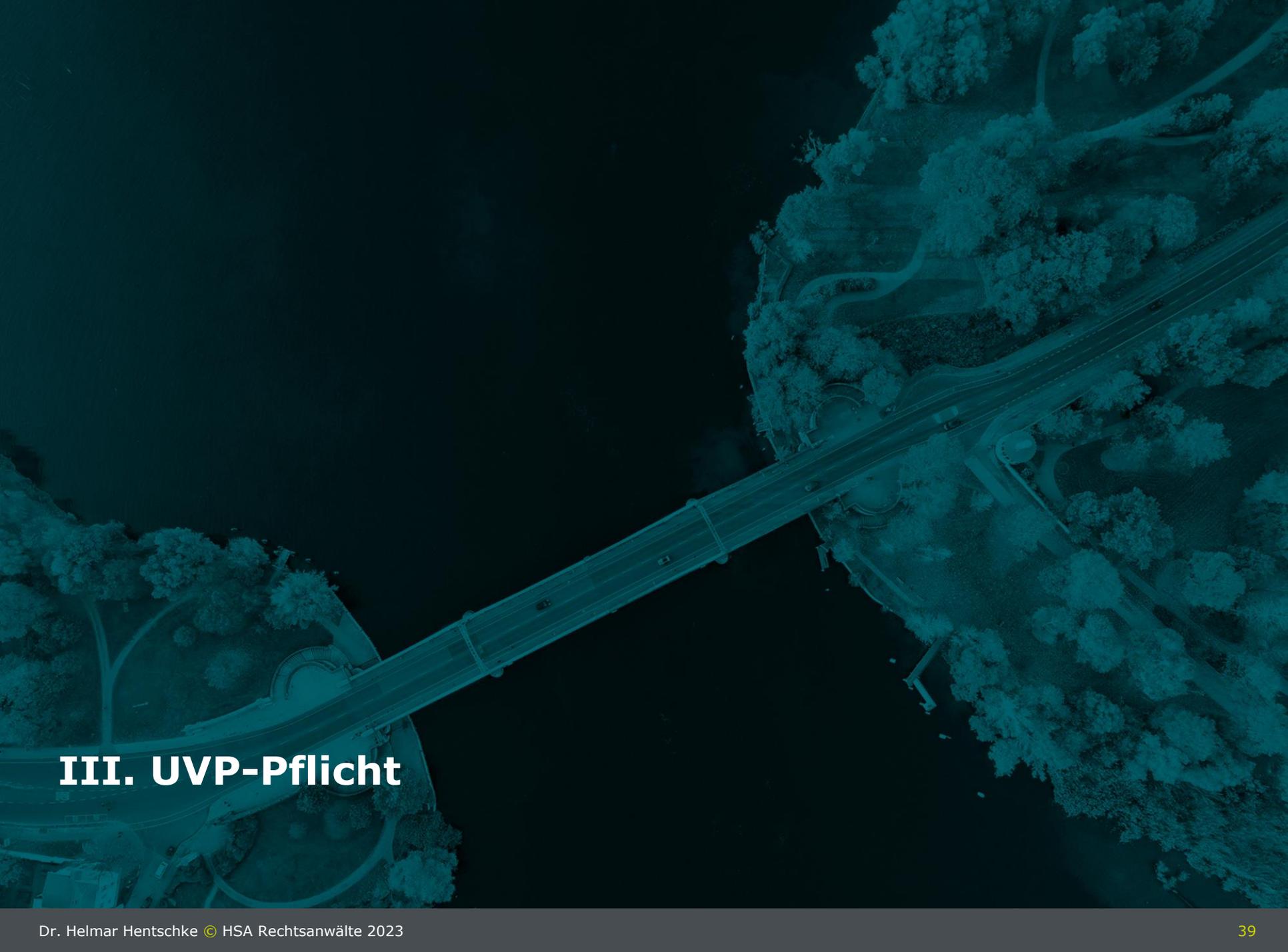
Satz 1 gilt entsprechend für den Rückbau einer vorhandenen baulichen Anlage zur Tierhaltung und die Errichtung eines gleichartigen Ersatzbaus, wenn

1. hierdurch keine stärkere Belastung des Außenbereichs zu erwarten ist als im Fall der Änderung, insbesondere wenn auch die Bodenversiegelung durch die zurückzubauende Anlage beseitigt wird,
2. der Standort des Ersatzbaus im räumlichen Zusammenhang mit dem Standort der zurückzubauenden Anlage steht, und
3. die Errichtung des Ersatzbaus mit nachbarlichen Interessen vereinbar ist.



§ 245 a Abs. 6 BauGB

Für Änderungen an baulichen Anlagen zur Tierhaltung, auf deren Zulassungsentscheidung dieses Gesetz in seiner ab dem 20. September 2013 geltenden Fassung anzuwenden war, soll eine Befreiung nach § 31 Absatz 2 erteilt werden, wenn das Änderungsvorhaben die Voraussetzung von Satz 1 erfüllt. Satz 4 gilt entsprechend. Unbeschadet von Satz 1 bis 5 bleibt die Möglichkeit, ein Vorhaben nach § 35 zuzulassen.

An aerial photograph of a highway interchange, overlaid with a semi-transparent teal color. The image shows a multi-lane road crossing over a road that curves to the right. There are several cars visible on the highway. The surrounding area is filled with trees and some circular structures, possibly parking lots or roundabouts.

III. UVP-Pflicht



EuGH, B. v. 28.02.2023 – C-596/22

Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der durch die Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlament und des Rates vom 16. April 2014 geänderten Fassung in Verbindung mit Anhang III Nr. 1 Buchst. b und Nr. 3 Buchst. g der Richtlinie 2011/92 in geänderter Fassung ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach der die Verpflichtung, die Auswirkungen zu prüfen, die ein Projekt gemeinsam mit anderen Projekten haben könnte, auf Fälle beschränkt ist, in denen die geplante Anlage und die anderen Projekte mit gemeinsamen Einrichtungen verbunden sind.

EuGH, B. v. 28.02.2023 – C-596/22



Die Richtlinie 2011/92 in der durch die Richtlinie 2014/52 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, die lediglich eine Einzelfalluntersuchung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2011/92 in geänderter Fassung in Bezug auf ein Projekt vorsieht, das einzeln den in Anhang I Nr. 17 Buchst. a der Richtlinie 2011/92 in geänderter Fassung vorgesehenen Schwellenwert nicht erreicht, ihn aber in Verbindung mit anderen Projekten erreicht. Im Rahmen dieser Einzelfalluntersuchung kann der Umstand, dass ein solches Projekt diesen Schwellenwert in Verbindung mit anderen Projekten erreicht, gleichwohl ein Indiz dafür sein, dass bei diesem Projekt mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne von Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2011/92 zu rechnen ist.



- Hähnchenmastanlage und Biogasanlage sind keine gemeinsame Anlage im Sinne des § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV; sind stellen auch keine gleichartige Anlage im Sinne der Kumulierungsregelungen des UVPG dar.
- Für die UVP-Vorprüfung ist nicht relevant, ob ein Vorhaben unter § 35 Abs. 1 oder unter Abs. 2 BauGB fällt.
- Der Behörde steht im Rahmen einer UVP-Vorprüfung für ihre prognostische Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen eines Vorhabens ein Einschätzungsspielraum zu. Die gerichtliche Überprüfung des Ergebnisses der Vorprüfung beschränkt sich deshalb nach § 5 Abs. 3 Satz 2 UVPG auf eine Plausibilitätskontrolle.

VG Osnabrück, U. v. 19.01.2023 – 2 A 141/21 (nicht rechtskräftig)



- Die Privilegierung von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB nimmt die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung, die dem Anwendungsbereich des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nicht unterfällt und die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterliegt, aus.
- Die Vorprüfungspflicht kann auch durch die Kumulation mehrerer Anlagen begründet sein. Die Voraussetzungen der Kumulation sind in § 10 Abs. 4 UVPG geregelt: Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn (1.) sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und (2.) die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind (Satz 2). Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein (Satz 3).



- Gemäß § 2 Abs. 11 UVPG ist Einwirkungsbereich im Sinne dieses Gesetzes das geographische Gebiet, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung eines Vorhabens relevant sind.
- Im Falle von Geruchsmissionen ist der Einwirkungsbereich nicht anhand des Beurteilungsgebiets, sondern anhand des Irrelevanzkriteriums zu bestimmen.
- Dem Irrelevanzkriterium zufolge soll eine Genehmigung für eine Anlage selbst bei Überschreitung der Immissionswerte nicht wegen der Geruchsmissionen versagt werden, wenn der von der zu beurteilenden Anlage in ihrer Gesamtheit zu erwartende Immissionsbeitrag auf keiner Beurteilungsfläche, auf der sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, den Wert 0,02 überschreitet. Bei Einhaltung dieses Wertes ist davon auszugehen, dass die Anlage die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht.

An aerial photograph of a highway interchange, overlaid with a teal color. The image shows a multi-lane highway with several vehicles, curving and intersecting with other roads. The surrounding area is filled with trees and greenery.

IV. TA Luft 2021

An aerial photograph of a highway interchange, overlaid with a semi-transparent teal color. The image shows a multi-lane highway with several vehicles, a roundabout, and surrounding greenery. The overall tone is dark and monochromatic due to the teal overlay.

1. Anlagensanierung

Anlagensanierung



- Sanierungsfrist: 01.01.2026
- für Umsetzung nachträgliche Anordnung erforderlich; Betreiber muss entweder Anzeige einreichen (§ 15 BImSchG) oder Antrag auf wesentliche Änderung (§ 16 BImSchG);
- Abluftreinigung, wenn technisch machbar und verhältnismäßig (OVG Münster, B. v. 02.02.2023 – 8 A 45/20)
- wenn aufgrund der Bauweise nicht verhältnismäßig, Emissionsminderung nach Anhang 11 TA Luft 2021
- Umgang mit § 17 Abs. 2 Satz 2 BImSchG

An aerial photograph of a highway interchange, overlaid with a semi-transparent teal color. The image shows a multi-lane highway with several vehicles, a roundabout, and surrounding greenery. The overall tone is dark and monochromatic due to the teal overlay.

2. Stand der Technik



OVG Weimar, U. v. 12.12.2022 – 1 KO 358/17

Ungeachtet von Fragen der Wirtschaftlichkeit kann der Einbau einer Abluftreinigungsanlage in einer geplanten zwangsbelüfteten Schweinemastanlage eine erforderliche Vorsorgemaßnahme im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sein.

BVerwG, B. v. 24.08.2023 – 7 B 5.23



- Maßstab der wirtschaftlichen Zumutbarkeit
- Stand der Technik ein genereller Maßstab, für den die Umstände des jeweiligen Einzelfalls keine Rolle spielen
- Maßgebend für die sogenannte wirtschaftliche Eignung ist, ob der wirtschaftliche Aufwand für eine emissionsbegrenzende Maßnahme einem durchschnittlichen Betreiber einer Anlage der bestimmten Art unter in dem betreffenden industriellen Sektor wirtschaftlich und technisch vertretbaren Verhältnissen zugemutet werden kann. Die wirtschaftliche Lage des betroffenen Betreibers und die jeweiligen Gegebenheiten in der Nachbarschaft seiner Anlage sind hierfür ohne Bedeutung



- „Die aufgeworfene Frage zielt auf eine weitere Konkretisierung der Maßstäbe der wirtschaftlichen Eignung. Insofern entzieht sie sich aufgrund ihrer weiten Ausrichtung einer Beantwortung in verallgemeinerungsfähiger Form und damit einer rechtsgrundsätzlichen Klärung. Sie betrifft eine Vielzahl denkbarer, differenziert zu betrachtender Fallgestaltungen und könnte deshalb nur im Stil eines Kommentars oder Lehrbuchs beantwortet werden. Das ist jedoch nicht Ziel eines Revisionsverfahrens.“



- Auf die Verhältnismäßigkeit im konkreten Einzelfall kommt es nur im Rahmen der Prüfung des Vorsorgegebotes nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG an.



- „Rechtsakte des sekundären Gemeinschaftsrechts, die – wie die IE-Richtlinie – aufgrund des Art. 192 AEUV erlassen worden sind, hindern die Mitgliedstaaten nicht, verstärkte Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen, Art. 193 Satz 1 AEUV. Im Umweltbereich verfolgt primäres Gemeinschaftsrecht keine vollständige Harmonisierung.“



- Zudem nennen BVT 13 Buchst. d und BVT 30 Buchst. c des Anhangs zum Durchführungsbeschluss (EU) 2017/302 der Kommission vom 15. Februar 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel und Schweinen (vom 21. Februar 2017 ABl. L 43, S. 231 <246, 257>) zwar den Einsatz eines Abluftreinigungssystems als praktisch geeignete Technik zur Reduzierung von Geruchs- und Ammoniakemissionen. Dies wird aber in der jeweils zugehörigen Tabellenspalte "Anwendbarkeit" dahingehend relativiert, dass diese Technik aufgrund der hohen Umsetzungskosten möglicherweise nicht allgemein anwendbar sei. Mit dieser Einschränkung setzen die BVT-Schlussfolgerungen mit Blick auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis und die Frage des wirtschaftlich Vertretbaren (vgl. Art. 3 Nr. 10 Buchst. b IE-Richtlinie) gerade keinen die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung und Anwendung ihres nationalen Rechts in irgendeine Richtung bindenden generalisierenden Standard, sondern lassen die Einstufung als beste verfügbare Techniken vielmehr offen.



- „Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist Vorsorge "insbesondere" durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zu treffen. Vorsorge kann im Einzelfall auch über den Stand der Technik hinausgehen. Eine Maßnahme zur Emissionsbegrenzung kann mithin auch dann eine erforderliche und wirtschaftlich zumutbare Vorsorgemaßnahme sein, wenn sie zur Emissionsminderung praktisch geeignet ist, aber aus wirtschaftlichen Gründen noch nicht dem Stand der Technik als "Regelstandard" entspricht. Ist eine über den Stand der Technik hinausgehende emissionsmindernde Maßnahme weder in einer Rechtsverordnung (§ 7 BImSchG) noch in einer normkonkretisierenden Verwaltungsvorschrift (§ 48 BImSchG) vorgegeben, kann in unmittelbarer Anwendung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG auf den jeweiligen Einzelfall entschieden werden, ob diese verhältnismäßig und damit geboten ist.“



- Schließlich komme der zuletzt aufgeworfenen Rechtsfrage nach der Bestimmung der Bagatell- bzw. Irrelevanzschwelle für Gerüche, unterhalb derer keine emissionsbegrenzenden Maßnahmen aus Vorsorgegründen angeordnet werden dürfen, keine grundsätzliche Bedeutung zu.



- Auch dabei soll es sich jeweils um eine Einzelfallentscheidung handeln, die von den tatsächlichen Gegebenheiten des Einzelfalls abhängt, nicht in einer abstrakten Weise weiter zu konkretisieren sei und daher nicht zur Zulassung der Revision führen könne.
- Das gelte gleichermaßen für die Frage, ob bei der Bestimmung der Bagatellgrenze auf Nr. 3.3 der Geruchsmissions-Richtlinie vom 29.02.2008 (GIRL) zurückgegriffen werden könne. Dies stelle nämlich eine – nicht revidierbare – Tatsachenfeststellung dar, weil der GIRL nach der hier noch maßgeblichen „alten“ TA Luft 2002 noch nicht der Rang einer normkonkretisierenden Verwaltungsvorschrift zugekommen sei, zumal das Obergericht hier nur für eine Ortschaft von nach der GIRL als irrelevant zu beurteilenden Geruchsmissionen ausgegangen sei.

An aerial photograph of a highway interchange, overlaid with a semi-transparent teal color. The image shows a multi-lane highway with several vehicles, a roundabout, and surrounding greenery. The text 'V. Novelle der IE-RL' is prominently displayed in the lower-left quadrant of the image.

V. Novelle der IE-RL

Hintergrund



- EU-Kommission mit Entwurf zur Novelle der Industrieemissionsrichtlinie [Richtlinie 2010/75/EU]
 - Senkung von Ammoniak-, Schwefel-, Stickstoffoxid und Methanemissionen
- Begründung: Emissionen aus der Tierhaltung stagnieren / Gesundheitskosten von 5,5 Mrd. Euro
- EU-Kommission plant die und damit die Herabsetzung des Schwellenwerts für Tierhaltungen auf 150 Livestock-Units [LSU]
 - Bisheriger Grenzwert für Schweine und Geflügel 600 LSU
- Rinderhaltende Betriebe sollen mit 150 LSU neu aufgenommen werden
- Dynamische Nachrüstpflichten / ausgeweitete Genehmigungsvorhaben
- Aggregationsregel

LSU / GVE – Ein anderer Umrechnungsfaktor



Livestock-Unit [LSU]		Großvieheinheit [GVE]	
Sauen gr. 50 kg	0,500 LSU	Zuchtschweine [Jungsauen / Sauen]	0,300 GVE
Ferkel kl. 20 kg	0,027 LSU	Ferkel nach Absetzen [bis 20 kg]	0,020 GVE
Mastschweine	0,300 LSU	Mastschweine [gr. 50 kg]	0,160 GVE
Milchproduktion / Bullenmast 6 - 24 Mo	1,000 LSU / 0,700 LSU	Milchproduktion / Bullenmast 6 - 24 Mo	1,000 GVE / 0,600 GVE
Kälber [unter 1 Jahr]	0,400 LSU	Kälber [bis 6 Monate]	0,300 GVE
Hähnchen	0,007 LSU	Hähnchen	0,014 GVE

Aktueller Sachstand



Position Bundesregierung: Status Quo für Geflügel und Schwein 300
LSU für Rinder

Position EU Rat: 350 LSU für Rind, Schwein und Gemischt-
betriebe 280 LSU für Geflügel
Stufenweise Absenkung /

EU Parlament

- **Agrarausschuss:** Status Quo von 600 LSU für Geflügel und
Schwein Rinder bleiben ausgenommen
- **Vorschlag Umweltausschuss:** 350 LSU für Schwein und Gemischtbetriebe
280 LSU für Geflügel

Rinder bleiben ausgenommen
- **EU Parlament 10.7.2023** **Status Quo von 600 LSU für Geflügel und
Schwein Rinder bleiben ausgenommen**

Folgen für die deutsche Landwirtschaft



Betroffenheit nach Betriebsgröße

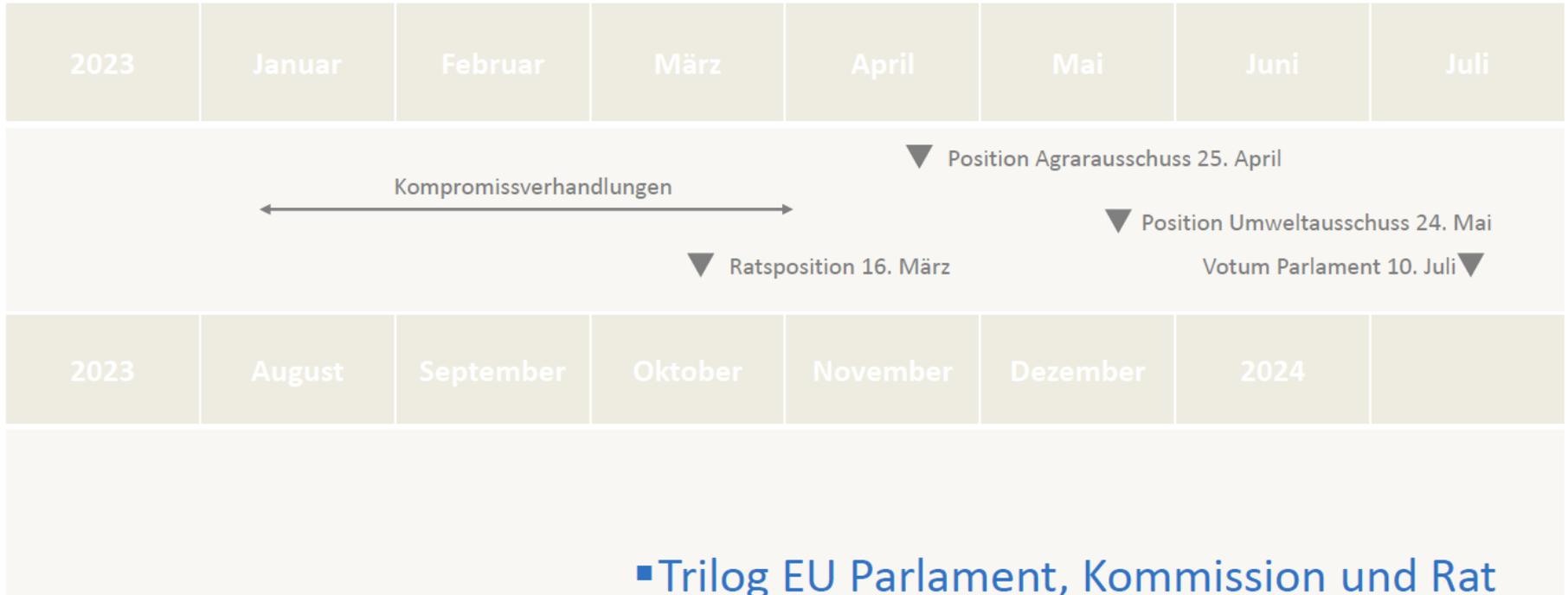
	Status Quo 600 LSU	Vorschlag EU-KOM 150 LSU	Position EU-Rat 350 / 280 LSU	Position Agrarausschuss 600 LSU	Vorschlag Umweltausschuss 200 / 300/250 LSU
Sauen	680	170	400	680	230
Mastschweine	2.000	500	1.160	2.000	667
Milchvieh + Nachzucht	-	100	200	-	200
Bullenmast	-	214	500	-	428
Masthähnchen	40.000	21.400	40.000	40.000	28.500

Folgen für die deutsche Landwirtschaft



- Betriebe schon unterhalb der aktuellen BImSchG-Grenze betroffen
- Aggregationsregel fasst Stallbauten zusammen
- Kein Bestandsschutz
- Weiterer Strukturwandel hin zu größeren Stallanlagen
- Keinerlei Berücksichtigung des Zielkonflikts Tierwohl / Emissionsminderung
- Produktion wandert ins Ausland

Wie geht es weiter?





hsa | Rechtsanwälte

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Helmar Hentschke
HSA Rechtsanwälte Hentschke & Partner Part mbB
Mangerstraße 29
14467 Potsdam
+49 331 5658980
+49 170 2156186
hentschke@hsa-partner.de